

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:288530-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Hameln: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 140-288530**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

<regulation_20071370> (en)

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
Kontaktstelle(n): Landkreis Hameln-Pyrmont
Zu Händen von: Holger Schrake
31785 Hameln
Deutschland
Telefon: +49 5151/9039110
E-Mail: holger.schrake@hameln-pyrmont.de
Fax: +49 5151/90369110

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.hameln-pyrmont.de/>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: Allg. Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe von Leistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖPNV) an die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Verkehre im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont.

NUTS-Code DE923

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist ÖPNV-Aufgabenträger für sein Zuständigkeitsgebiet; § 4 NNVG.
Er beabsichtigt die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. Art. 5 Abs. 2 VO
1370/2007 an die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH mit Wirkung zum 1.1.2019. Vom öffentlichen
Dienstleistungsauftrag umfasst werden Beförderungsleistungen im Linienverkehr auf dem Gebiet der Stadt Bad
Pyrmont.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Die
Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH ist im Falle einer oder mehrerer Unterauftragsvergaben gem. Art.
2 Abs. 5 lit. e) VO 1370/2007 verpflichtet, den überwiegenden Teil der Personenverkehrsdienste selbst zu
erbringen.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Konkret erfasst sind folgende Dienste:

61 Bad Pyrmont: Bahnhof – Stadtmitte – Holzhausen – Stadtmitte – Am Königsbrink – Bahnhof;

62 Bad Pyrmont: Bahnhof – Stadtmitte – Holzhausen – Stadtmitte – Bahnhof;

63 Bad Pyrmont: Stadtwerke – Nordstadt – Stadtmitte – Stadtwerke;

In der Zukunft ist eventuell ein Bürgerbus-Verkehr auf dem Gebiet der Stadt Pyrmont einzurichten.

km öffentlicher Personenverkehrsleistung: 157000

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.1.2019

Laufzeit in Monaten: 72 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Das ausschließliche Recht bezieht sich auf den Schutz der unter Ziffer II.2) genannten Verkehrsleistungen,
die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden. Verkehre, die das Fahrgastpotenzial dieser
geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, werden nicht ausgeschlossen.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Spezifikationen:

Mit den nachfolgenden Informationen kommt der Landkreis Hameln-Pyrmont seiner Verpflichtung nach § 8a
Abs. 2 Satz 3 PBefG nach:

I. Mindestanforderungen an den Fahrplan:

Die Fahrpläne müssen mindestens dem Leistungsangebot der unter [http://www.oeffis.de/cms/busfahrplan/
fahrplanuebersicht.html](http://www.oeffis.de/cms/busfahrplan/fahrplanuebersicht.html) veröffentlichten Fahrplänen (Stand 1.2.2017) entsprechen.

II. Anforderungen an das Beförderungsentgelt:

- Anwendung des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont (unter <https://www.oefis.de/cms/beratung/tarifbestimmungen.html>).

III. Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge:

- Einsatz von Niederflurbussen, die barrierefrei auszustatten sind

IV. Anforderungen an das Personal;

- Freundliches im Umgang mit Kunden geschultes Personal;

- Tarif- und Strecken/Fahrplankenntnisse;

- Beherrschung der deutschen Sprache zur klaren und eindeutigen Beantwortung von Kundenfragen und Kundenwünschen;

- Bereitstellung und Tragen von Dienstkleidung;

- Über die gesetzlichen Schulungen hinaus regelmäßige (mindestens 2 jährliche) interne Schulungen zu Tarif, Vertrieb und kundenfreundlichem Verhalten.

V. Service für den Linienverkehr:

- Verkehrsmanagement, insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Überwachung und Steuerung einschließlich Fahrgastinformation, Marketing und Vertrieb;

- Vorhalten und Betreiben einer Mobilitätszentrale sowie - bei Bedarf bezogen auf das Gesamtsystem "Nahverkehr Hameln-Pyrmont" - Einsatz von geeigneten Vorverkaufsstellen - das Betreiben kann auch auf Basis von Nutzungs-/Dienstverhältnissen erfolgen;

- Vorhalten und Betreiben der Infrastruktur für den Busbetrieb (ausgenommen Haltestellen, Schutzhäuschen, die im Eigentum der Stadt Bad Pyrmont stehen) - das Betreiben kann auch auf Basis von Nutzungsverhältnissen erfolgen.

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja

Die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH sowie deren Nachunternehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) einzuhalten.

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbh
Bahnhofsplatz 19
31785 Hameln
Deutschland
E-Mail: oeffis@oeffis.de
Telefon: +49 5151/788900
Internet-Adresse: <http://www.oeffis.de>
Fax: +49 5151/788955

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

Auf die Frist des § 12 Abs. 6 PBefG wird insoweit hingewiesen, als dass Anträge bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG), bis spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung gestellt werden können. Nach Ablauf dieser Frist sind eigenwirtschaftliche Anträge unzulässig. Die Vergabe der unter Ziffer II.2) aufgeführten Linienverkehre ist als Gesamtleistung (Teilnetz) beabsichtigt; § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Anträge auf Erteilung eigenwirtschaftlicher Linienverkehrsgenehmigungen, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gem. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG abzulehnen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG, 2014/23/EU, 2014/23/EU und 2014/25/EU sowie der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) und die Verdingungsverordnungen keine Anwendung finden.

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

20.7.2017